

Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 35 (1984)

Heft: 2

Artikel: Der Wohnsitz eines ländlichen Seidenferggers : zur Restaurierung des "Buchstock" in Mettmenstetten

Autor: Renfer, Christian

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-393534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

CHRISTIAN RENFER

Der Wohnsitz eines ländlichen Seidenferggers

Zur Restaurierung des «Buchstock» in Mettmenstetten

Das herrschaftliche Wohnhaus im Einzelhof «Buchstock» in der Gemeinde Mettmenstetten (Knonaueramt, Kanton Zürich) wurde als Schutzobjekt von kantonaler Bedeutung eingestuft und als solches im vergangenen Jahr mit bedeutender finanzieller Unterstützung durch den Kanton von seinem neuen Besitzer fachgerecht instand gestellt. Unter der Leitung der Kantonalen Denkmalpflege wurde die ganze Hofgruppe mit Wohnhaus, Waschhaus und Scheune restauriert. Das Äussere des Hauptbaus, in welchem man den Wohnsitz eines Seidenferggers vermutet, also eines angesehenen Mittelsmannes im Textilverlag, der jedenfalls der bäuerlichen Oberschicht angehört hat, erhielt dabei seinen ursprünglichen Charakter von 1792/93 zurück.

Einführende Bemerkungen

Durch das neue Planungs- und Baugesetz von 1975 wurde im Kanton Zürich die Ausscheidung von Schutzobjekten von kommunaler, regionaler und kantonaler Bedeutung in die Wege geleitet und die Zuständigkeit für deren Erhaltung zwischen Kanton und Gemeinden geregelt. Im Bereiche der beiden oberen Schutzgrade «regional» und «kantonal» hat der Regierungsrat in der Folge Inventarlisten von Ortsbildern und Einzelbauten festgesetzt. Für die Beitragsbemessung bei Restaurierungen sieht die Beitragsverordnung dementsprechend prozentual angesetzte Beitragsleistungen je nach Einstufung im Verhältnis von 10, 20 und 30% der gebäudeerhaltenden Kosten vor. Doch auch im finanzstarken Kanton wird letztlich das denkmalpflegerische Gelingen vom Bauvorhaben selbst und vom Interesse, welches dahintersteckt, bestimmt, denn das denkmalpflegerische Schutzziel muss zuerst mit den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Bauherrn in Übereinstimmung gebracht werden. Auch bei gegenseitigem gutem Willen ist der finanzielle Sukkurs, den die Öffentlichkeit zu leisten willens und in der Lage ist, oft ausschlaggebend. Der vorliegende Fall ist in dieser Beziehung eines jener Erfolgserlebnisse, von denen der realitätsgestresste Denkmalpfleger schliesslich lebt. Das nachträgliche uneingeschränkte Fazit «Es hat alles geklappt» ist in der heutigen, von komplexen Abläufen gekennzeichneten Bau-situation eine eher seltene Feststellung. Üblicherweise steckt hinter den fachlichen Rechtfertigungsversuchen der Denkmalpflege doch eher die Resignation des hoffnungslosen Kämpfers angesichts eines nichtbewältigten Resultates.

Wir möchten im folgenden auf die Erhaltung eines ländlichen Bauwerks hinweisen, dessen Bestand lange Zeit dem endgültigen

1 Mettmenstetten,
Wohnhaus im «Buch-
stock» vor der
Restaurierung, Zustand
1983.



Zerfall preisgegeben schien. Wie in vielen Fällen hat erst ein entscheidender Handwechsel die Bewahrung dieses Privathauses von kantonaler Bedeutung ermöglicht.

Die Bedeutung des Objektes

Der «Buchstock» ist eine der vielen zwischen die Dörfer des Knauernamtes eingestreuten Hofsiedlungen unterschiedlichen Alters, welche die Hauslandschaft zwischen Albis und Reuss mitprägen. Ihre Lage ist meist in den weitgehend intakten Aussenfluren ebenso reizvoll wie landschaftlich heikel und damit so ortsbildrelevant wie dörfliche Grosssiedlungen. Ein verunstaltetes oder verschwindendes Gebäude bringt in diesem Kontext jeweils einen unmittelbar spürbaren Verlust. Wer heute von irgendwelcher Seite auf die genannte Hofsiedlung zugeht, mag ermassen, was hier letztlich für die Gegend auf dem Spiele stand, wäre das vordere Haus im «Buchstock» verschwunden.

Abb.2

Vom 17. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts verzeichnen die obrigkeitlichen Haushaltzählungen bloss einen einzigen Aussenhof an dieser Stelle. Es handelt sich dabei wohl um das am Keller mit 1687 datierte, bescheidene (hintere) Wohnhaus, das uns heute im Äussern als landläufiger Bau des 19. Jahrhunderts erscheint, dessen Innenkonstruktion jedoch bisher nicht untersucht worden ist. Der Einzelhof gehörte während Generationen der hier ansässigen Familie Volenweider. Das vordere Haus fiel bereits vor der Renovation durch seine unvergleichlich stattliche Bauweise auf. In einer Hauslandschaft, die ausschliesslich agrarischen Charakter besass und weitge-

Abb.1



2 Mettmenstetten,
Wohnhaus im «Buch-
stock» nach der
Restaurierung 1983.

hend der Ganzholz- bzw. der Fachwerkbauweise verpflichtet war, hat ein massiver Steinbau an sich den Charakter des Aussergewöhnlichen. Besitzt er aber dazu noch bauliche Merkmale, die in der Zeit sicher als modern, unüblich und zugleich herrschaftlich eingestuft worden sind, dann muss hinter dem Bauwerk ein gesellschaftlicher Hintergrund vermutet werden, der den Bauherrn damals nicht nur wirtschaftlich, sondern auch von seinem gesellschaftlichen Status her befähigte, den Charakter des Ungewöhnlichen offen zur Schau zu stellen. Nur Angehörigen der städtischen Herrschaftsschicht und Vertretern der dörflich-ländlichen Führungsgruppe waren im Ancien Régime derartige Manifestationen möglich. Erstere fallen im Knonaueramt weitgehend weg. Stadtbürgerliche Landsitze und herrschaftliche Wohnbauten gab es hier (mit Ausnahme der Pfarrhäuser und des Schlosses in Knonau) nicht.

Die soziale Struktur der Gegend hat vor allem alte Hofbauern bzw. Grossgrundbesitzer zur politischen Führungsspitze gebracht. Wenig erforscht ist indessen deren Funktion als Mittelsleute zwischen Untertanenland und Obrigkeit. Ihre Rolle als Untervögte ist in dieser Beziehung entscheidend, doch gab es auch eine wirtschaftliche Seite, die ihnen eine aussergewöhnliche Mittlerposition eintrug. Das Knonaueramt war nach den statistischen Erhebungen des 18. Jahrhunderts neben dem Zürcher Oberland und der Zürichseelandschaft die der Heimarbeit im textilen Verlagssystem am intensivsten erschlossene zürcherische Region. Der Verlag, der zwischen dem Heimweber und dem städtischen Kaufherrn (Verleger) einen Mittelsmann erforderte – den «Fergger», der die Rohware von der Stadt aufs Land und die Textilprodukte von der Heimwerkstube wiederum ins städtische Verlegerhaus brachte –, gab der ländlichen



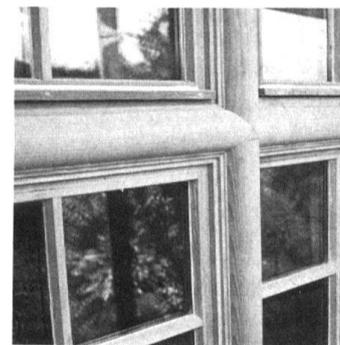
3 Mettmenstetten, Wohnhaus im «Buchstock». Ecklisenenmalerei (wohl von 1792/93) im Originalzustand.

Oberschicht damit eine zusätzliche Vertrauensposition. Wir können an einzelnen Beispielen verfolgen, wie die Gruppe der Textilfergger sich schliesslich zur neuen Fabrikantenschicht des liberalen 19. Jahrhunderts aufgeschwungen hat. Die wirtschaftliche Emanzipation dieser Schicht hat nachweislich in den letzten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in der Lockerung des städtischen Gewerbe- und Handelsmonopols eingesetzt. Die erste Generation der wirtschaftlichen Emanzipation auf dem Lande war zugleich auch die neue politische Führungsschicht (Stäfener Handel, Ustertag). Sie hat sich aber sogleich auch baulich manifestiert. Einzelne dieser Privatbauten einer verheissungsvollen Übergangszeit zwischen 1780 und 1810 haben sich erhalten. Durch ihre bauliche Auszeichnung gehören sie heute fast durchwegs in die Liste überkommener Schutzobjekte. Es ist deshalb naheliegend, den vordern «Buchstock» dieser ländlichen Führungsschicht zuzuordnen.

Die historische Beweisführung ist indessen infolge schlechter Quellenlage in Ansätzen steckengeblieben. Eine liebhabermässige Bestandaufnahme ländlicher Objekte aus der Zeit um 1950 (das sog. Denkmälerverzeichnis Schaub) hat, leider ohne Beleg, Ansätze in der gewünschten Richtung aufgezeigt, indem es reminiszenzhaft festhält: «Stattliches altdeutsches Haus, erbaut 1792/1793. Das Haus wurde erbaut von Hans Ulrich Wyss, Baumwollhändler, welcher hier das damals grösste Baumwollgewerbe des Kantons Zürich betrieb. Über dem Scheunentor gekerbte Datierung «17 HG W 85.» Offensichtlich besass Schaub Anhaltspunkte aus Quellen oder Überlieferungen, die uns heute fehlen. Die Überprüfung hat indessen folgenden weniger weitreichenden Sachverhalt ergeben.

Bauherr war nicht der uns unbekanntere Hans Ulrich Wyss, sondern ein Hans Conrad Weiss. Die noch erhaltenen Initialen am Tenntorsturz lauten in der Tat nicht «17 HG W 85», wie Schaub zitiert, sondern «17 HC W 85» – Hans Conrad Weiss 1785. Dieser Weiss war einer der vier Söhne des Seckelmeisters Hans Rudolf Weiss im nahegelegenen Dörfchen Herferswil, die sich 1783/84 untereinander und mit ihrer Schwester über den väterlichen Nachlass verständigten. Bereits ein Jahr zuvor hatte sich Hans Conrad in unmittelbarer Nähe des alten Buchstockhofes eine Weide einschliesslich etwas Ackerland und angrenzendes Gehölz erworben, offenbar in der Absicht, nach der Ausscheidung hier eine neue Heimstatt zu gründen. Dass sie standesgemäss werden sollte, ist anzunehmen, denn auch Hans Conrad Weiss stieg bald zu dörflichen Würden auf und erhielt das wichtige Amt eines Seckelmeisters (Finanzvorstand), wie sein Vater und zuvor sein älterer Bruder. Dieser Vertrauensposten setzte in der ländlichen Gemeinde erfahrungsgemäss Leute mit Ansehen voraus, die es zugleich gewohnt waren, mit Geld umzugehen (Wirte, Müller, reiche Bauern). Dies ist aber unseres Wissens der einzige Hinweis auf die soziale Stellung der Familie. In keinem Schriftstück ist uns bisher der Hinweis auf die einträgliche Stellung als Textilfergger oder eine andersartige Berufstätigkeit begegnet. Auf Grund des Liegenschaftsbesitzes war Weiss, wie seine Vorfahren, angesehener Bauer, was jedoch die genannte Nebentätigkeit keineswegs ausschliesst.

Nach der Haushaltzählung hat die Familie kurz nach 1790 im «Buchstock» Wohnung bezogen. Das Baujahr 1792/93 dürfte wohl zutreffen. Das Wohnhaus ist ein stattlicher verputzter Giebelbau mit symmetrisch verdoppeltem, dreiraumtiefem Grundriss an längsaxialem Hausflur, giebelseits je durch eine gemauerte zusammenlaufende Treppe erschlossen. Als Dekorationselemente fallen die (wohl) zeitgenössischen gemalten Quaderlisenen an den Hausecken, die grossformatigen Rechteckfenster mit Kreuzstock, die geschmiedeten Treppengeländer und die zweiflüglige Haustüre mit Oberlichtgitter auf. Wohnhaus, Waschhaus und Scheune bilden einen zur vorbeiführenden Strasse offenen Hof mit streng rechteckiger Zuordnung der Bauten. Das Innere ist mit zeitgemässen Täferstuben, Nussbaumtüren, hölzernen Treppengeländern, einem bemalten Kachelofen und reichen Fenster- und Türbeschlägen weit über dem Wohndurchschnitt der Gegend ausgestattet und widerspiegelt ganz offensichtlich die Wohlhabenheit des Erbauers.



4 Mettmenstetten, Wohnhaus im «Buchstock». Fensterersatz in Isolierverglasung als Kopie des Originalfensters.

Die Restaurierung

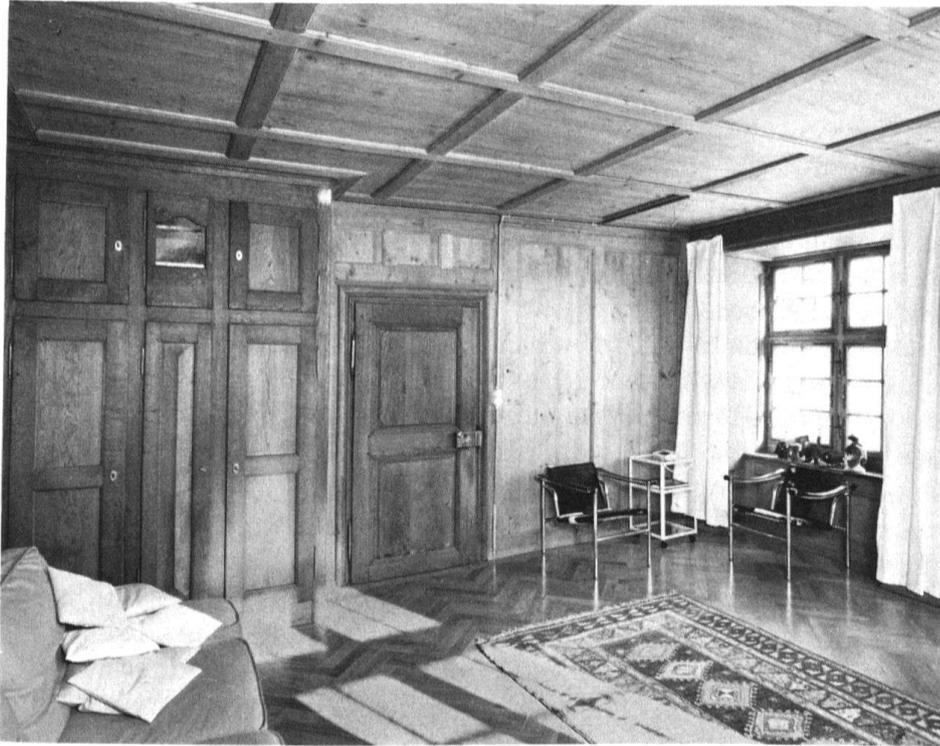
Das imposante Bauernwohnhaus, das in seiner auffallenden Erscheinung die beiden Einzelhöfe im «Buchstock» auf dem Gemeindegebiet von Mettmenstetten beherrscht, war seit langem bekannt. Unter den letzten bäuerlichen Besitzern zerfiel das Gebäude aber zusehends. Die Aufnahme in das kantonale Inventar mit der höchstmöglichen Einstufung trug der einzigartigen Bedeutung des innen und aussen weitgehend unveränderten herrschaftlichen Steinbaus in einer fast ausschliesslich bäuerlichen Gegend gebührend Rechnung. Damit war aber für die faktische Erhaltung noch wenig getan. Der Zufall wollte es, dass der heutige Besitzer als Architekt im entscheidenden Augenblick in die Verkaufsverhandlungen eintreten und die Liegenschaft erwerben konnte. Baurechtliche Vorabklärungen über die Umbaumöglichkeiten des in der Landwirtschaftszone liegenden Schutzobjektes brachten erste Kontakte zur Denkmalpflege. Diese konnte bei dieser Gelegenheit das Schutzziel definieren: fachgerechte Instandstellung des Äusseren unter weitgehender Erhaltung der innern Struktur, wenn möglich auch der Ausstattung. Bei dieser vagen Formulierung der Prioritäten stiess die Fachstelle bereits auf wache Resonanz des Besitzers, dessen Rahmenvorstellung völlig mit derjenigen der Denkmalpflege übereinstimmte. Die Nutzung sollte auf den bestehenden Wohncharakter abgestimmt werden. Das weitläufige Haus und dessen Grundrisseinteilung ermöglichte zwar je eine Wohnung auf jedem Vollgeschoss, jedoch keine getrennte Erschliessung (inneres Treppenhaus, nur erreichbar über den untern Hausflur). Die gemeinsame Planung unter befreundeten Familien brachte hier die Lösung, vorausgesetzt, dass sich die kantonale Gebäudeversicherung bezüglich der Brandschutzmassnahmen erkenntlich zeigte. Die Gemeinde hatte in erster Instanz bereits strenge Massnahmen (z. B. feuerfesten Ersatz der hölzernen Blockstufentreppe und Wandtäfer im Treppenhaus) verlangt. Doch auch



5 Mettmenstetten,
Wohnhaus im «Buch-
stock». Neu eingerichtete
Wohnküche als Ersatz
der alten Hausküche.

hier lief alles vorstellungsgemäss. Bereits in einem vorausgegangenem Grundsatzgespräch hatte die kantonale Gebäudeversicherung der Denkmalpflege versichert, dass Brandschutzmassnahmen dem Schutzziel überkommener Objekte nicht zuwiderlaufen sollten, sofern der Personenschutz gewährleistet sei. Die Festlegung konkreter feuerpolizeilicher Massnahmen zwischen Gebäudeversicherung, Denkmalpflege und Bauherrn brachte dann im «Buchstock» den erhofften Erfolg: das hölzerne Treppenhaus und die Holzdecken in den wichtigsten Räumen einschliesslich die Küche gehören zum integralen Bestand und sind sichtbar zu erhalten. Die Auflagen beschränkten sich in der Folge auf wenige grundsätzliche Massnahmen, die baulich zu realisieren waren (feuerdämmende Einbauschichten in den ohnehin zu erneuernden Zwischenböden u.ä.).

Blieb als letzter ernsthafter Brocken die Finanzierung, und hier kam die hohe denkmalpflegerische Einstufung dem Erhaltungsziel weitgehend entgegen. Mit dem finanziellen Beitrag des Kantons konnten immerhin ein Drittel der Bausumme und damit wohl ein Grossteil der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen abgedeckt werden. Trotz allem ist der Bauherr ein gewaltiges Risiko eingegangen, als er sich entschloss, die ganze Hofgruppe mit Wohnhaus, Scheune und Waschhaus in einem Zuge instand zu stellen. Dabei war auf Grund der Zonenordnung klar, dass die Ökonomiebauten keiner neuen Nutzung zugeführt werden konnten, welche die finanzielle Tragbarkeit des Bauvorhabens erleichtert hätten. Die denkmalpflegerische Arbeit wurde dadurch erleichtert, dass für die Restaurierung kaum bauliche Anhaltspunkte fehlten. Sowohl der recht grob abgekehlte Kalkverputz aus der Bauzeit wie auch die farbliche Fassung der Eckkisenen und der Fensterumrahmungen hatte sich



6 Mettmenstetten, Wohnhaus im «Buchstock». Täferstube mit originalen Teilen, restauriert und neu eingerichtet.

weitgehend erhalten. Lediglich der hofseitige Hauseingang musste wieder ins Hochparterre verlegt und die Freitreppe (deren Geländer im Dachraum aufgefunden wurde) neu erstellt werden. Auf die Forderung des Architekten, im Rahmen des Wärmekonzeptes die alten Fenster durch Isolierverglasungen zu ersetzen, ging die Denkmalpflege ein, als von einer Spezialfirma eine eigens dafür entwickelte Ausführung vorgelegt werden konnte, die dem ursprünglichen Eindruck der Kreuzstockfenster weitgehend entsprach.

Im Innenausbau wurde die Ausstattung vollumfänglich erhalten und technische Sanierungsmaßnahmen, wie Isolationen und Leitungsführungen, der jeweiligen Raumsituation angepasst. Die eingehende Beschäftigung des Architekten-Bauherrn entthob in diesem Bereich den denkmalpflegerischen Betreuer weitgehend der Verantwortung. Gut vorbereitete Umbauprojekte und ein möglichst flexibles Verhalten am Bau sind erfahrungsgemäss für die Substanzerhaltung ausschlaggebend.

So blieben am Schluss eigentlich nur noch ästhetische bzw. geschmackliche Fragen, die den denkmalpflegerischen Erfolg in Frage stellen können. Im «Buchstock» gaben die zugegebenermassen für den unbefangenen Beschauer ungewöhnlich und in ihrer Graufassung etwas hart wirkenden gemalten Ecklisenen zu Diskussionen Anlass. Da war einmal von Bauherrenseite der Wunsch, diese ganz wegzulassen oder allenfalls in eine «gebändigtere» Form umzuarbeiten. Muster am Bau brachten rasch den Beweis, dass nur die originale, vom Labor des Landesmuseums bestätigte Fassung einigermaßen glaubwürdig erschien. Dagegen entsprachen wir dem Wunsche des Architekten, die sehr frisch erhaltenen und gut gearbeiteten Sandsteingewände nicht mehr deckend zu streichen, sondern bloss

Abb.4

Abb.5 und 6

Abb.3

wieder mit einer schwarzen Linie einzufassen. Die einheitlich gerade verlaufenden Gewände erleichterten diesen Entscheid. Bei den teilweise erneuerten Fensterladen einigte man sich ebenfalls etwas geschmacksorientiert auf die Ausbildung eines leicht abgetönten Spiegelfeldes, da die einheitlich grau gestrichenen Ladenflächen in den Augen der Bauherrschaft kalt und abstossend wirkten. Im übrigen ist festzustellen, dass das neue Gewand des Herrschaftshauses in der Bevölkerung offensichtlich eher befremdend wirkt. Das vertraute Bild des fast romantischen Zerfalls kann landläufig nicht mehr in Einklang gebracht werden mit der für viele fast protzig wirkenden Erneuerung. Da wird dann dem Bauherr rasch das Image des neureichen Fremdlings angehängt und kopfschüttelnd gefragt, ob das wirklich im Sinn der Denkmalpflege sein könne! So war es denn verständlich, als zum Schluss die Gemeindebehörde mit dem Hinweis auf die Bauordnung die Umdeckung des in naturroten Ziegelmaterial erneuerten Scheunendaches auf braun engobierte Ziegel verlangen wollte, da die hellrote Fläche doch ein augenfälliger Störfaktor im Landschaftsbild sei! Die Denkmalpflege konnte hier nur noch raten, die Bauordnung in diesem Punkt schleunigst zu ändern. So bewahrheitet sich auch hier die alte Weisheit – *de gustibus non est disputandum!*

Résumé La maison de maître du domaine «Buchstock», dans la commune de Mettmenstetten (Knonaueramt ZH), fut classée monument historique d'importance cantonale; l'année précédente, elle fut fidèlement remise en état par son nouveau propriétaire, moyennant un important appui financier du canton. L'ensemble du domaine qui comprenait la maison d'habitation, le lavoir et la grange, fut restauré sous la direction du service cantonal des monuments historiques. L'extérieur du bâtiment central retrouva son état d'origine de 1792/93; on suppose que ce bâtiment fut habité par un expéditeur de soierie, c'est-à-dire un intermédiaire renommé dans le commerce textile et qui appartenait donc à la classe supérieure de la paysannerie.

Riassunto La casa padronale che fa parte della fattoria «Buchstock» a Mettmenstetten (distretto di Knonau, ZH) è dallo scorso anno monumento d'importanza cantonale. Come tale essa è stata restituita al suo aspetto originale dal nuovo proprietario, grazie a cospicui contributi finanziari del canton Zurigo. Sotto la guida dell'Ufficio cantonale dei monumenti storici è stato restaurato tutto il gruppo degli edifici che costituiscono la fattoria: casa d'abitazione, lavatoio e fienile. Forse dimora di un contadino agiato, mediatore nel commercio dei tessuti, la costruzione ha riacquisito, almeno per quanto concerne le sue parti esterne, il carattere originale degli anni 1792/93.

Anmerkungen Alle Quellennachweise im Aktenarchiv der Kantonalen Denkmalpflege.

Abbildungsnachweis 1–6: Kantonales Hochbauamt Zürich.

Adresse des Autors Dr. Christian Renfer, Kunsthistoriker, Denkmalpflege des Kantons Zürich, Walchestrasse 15, 8006 Zürich